

JAROSLAV CEJKA

Kollisionsrechtliche
Probleme
grenzüberschreitender
Überweisungen

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

452

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

452

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Jaroslav Cejka

Kollisionsrechtliche Probleme grenzüberschreitender Überweisungen

Ein Beitrag zur Diskussion um
die akzessorische Anknüpfung

Mohr Siebeck

Jaroslav Cejka, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Passau; 2011 Erste Juristische Prüfung; Rechtsreferendariat in Passau und New York City (USA); 2013 Zweite Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Passau; 2016–17 Rechtsanwalt in Stuttgart; seit 2018 Notarassessor beim Land Baden-Württemberg; 2019 Promotion.

orcid.org/0000-0001-9727-5323

ISBN 978-3-16-159427-4 / eISBN 978-3-16-159428-1

DOI 10.1628/978-3-16-159428-1

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation unter dem Titel „Kollisionsrechtliche Probleme grenzüberschreitender Überweisungen – Ein Beitrag zur Diskussion um die akzessorische Anknüpfung“ angenommen. Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung wurden bis November 2019 berücksichtigt.

Danken möchte ich an erster Stelle meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dennis Solomon, LL.M. (Berkeley). Ich hatte das Glück, während eines Großteils der Zeit, in der ich das Manuskript der vorliegenden Arbeit ausgearbeitet habe, an seinem Lehrstuhl arbeiten zu dürfen. Für sein Interesse an der Arbeit, seine Unterstützung und seine Freundlichkeit bin ich zutiefst dankbar. Ich möchte mich auch bei meinen Lehrstuhlkollegen und -kolleginnen, die gute Freunde geworden sind, herzlich für ihre Bereitschaft zum gedanklichen Austausch und für die unvergessliche gemeinsame Zeit am Lehrstuhl bedanken.

Herzlich danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. Markus Würdinger für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Danken möchte ich zudem den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, die die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ des Instituts befürworteten. Besonderen Dank schulde ich auch der Studienstiftung des deutschen Volkes, die mich während der Ausarbeitung des Manuskripts in vielfältiger Weise unterstützt hat.

In Dankbarkeit widme ich dieses Buch meiner Familie, insbesondere meinen Eltern und meiner Frau Carolin, ohne deren vielfältige Unterstützung diese Arbeit nicht hätte entstehen können.

Winnenden, im April 2020

Jaroslav Cejka

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
A. Einführung	1
B. Gang der Untersuchung	3
1. Kapitel: Grundstrukturen des Überweisungsverkehrs	7
A. Das Korrespondenzbankensystem	7
B. Deutsches Recht und die Zahlungsdiensterichtlinie	12
C. Ausländische Rechtsordnungen	42
2. Kapitel: Rationalisierung des Überweisungsverkehrs	77
A. Der Abrechnungsverkehr über Zahlungssysteme	77
B. Interbankenabkommen und sonstige Rahmenverträge	127
3. Kapitel: Grundlagen des europäischen internationalen Vertragsrechts bei grenzüberschreitenden Überweisungen	135
A. Kollisionsrechtliche Grundlagen im Korrespondenz- bankenverkehr	135
B. Kollisionsrechtliche Anknüpfung der Rechtsverhältnisse in einem Zahlungssystem	146
C. Rechtswahl in Interbankenabkommen und sonstigen Rahmenverträgen (SWIFT)	158

4. Kapitel: Analyse der im grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr auftretenden Problemlagen	163
A. Erstattungspflicht bei Nichtvollendung des Überweisungsvorgangs („money-back guarantee“)	164
B. Schadensersatz für durch zwischengeschaltete Banken verursachte „Folgeschäden“	182
C. Widerruf des Überweisungsauftrags	221
5. Kapitel: Das einheitliche Überweisungsstatut	225
A. Ausländische Regelungsmodelle	226
B. Der Vorschlag einer „akzessorischen Anknüpfung“ im europäischen internationalen Überweisungsrecht	266
6. Kapitel: Lösung der auftretenden Problemlagen auf Grundlage der „traditionellen“ Anknüpfung	329
A. Die Anpassung als kollisionsrechtliches Instrument zur Behebung von Normenwidersprüchen	329
B. Erstattungspflicht bei Nichtvollendung des Überweisungsvorgangs („money-back guarantee“)	331
C. Schadensersatz für durch zwischengeschaltete Banken verursachte „Folgeschäden“	336
7. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse	341
Literaturverzeichnis	347
Sachregister	363

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
A. Einführung	1
B. Gang der Untersuchung	3
1. Kapitel: Grundstrukturen des Überweisungsverkehrs	7
A. Das Korrespondenzbankensystem	7
B. Deutsches Recht und die Zahlungsdiensterichtlinie	12
I. Grenzen der Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Europäischen Union	12
1. Die erste Zahlungsdiensterichtlinie (ZDR I) und die Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber	13
2. Die zweite Zahlungsdiensterichtlinie (ZDR II)	15
a) Ausweitung des Anwendungsbereichs des europäischen Zahlungsdiensterechts in der ZDR II	15
b) Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber	18
3. Zusammenfassung	21
II. Der Girovertrag und der Überweisungsauftrag	22
III. Das Rechtsverhältnis des Überweisenden mit seiner Bank	25
1. Die Rechtsfolgen eines Überweisungsauftrags	25
a) Die Pflicht zur Ausführung des Überweisungsauftrags	25
b) Die Pflicht zum Aufwendungsersatz	28
2. Die Rechtsfolgen bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung	30
IV. Das Rechtsverhältnis des Überweisungsempfängers mit seiner Bank	32
1. Der Anspruch auf Gutschrift	33
2. Der Anspruch aus der Gutschrift	34

V.	Die Rechtsverhältnisse zwischen den Banken im außerbetrieblichen Überweisungsverkehr (Interbankenverhältnis) . . .	36
1.	Übertragbarkeit der Grundsätze aus dem Deckungs- und Inkassoverhältnis	36
2.	Die Theorie vom Netzvertrag	39
C.	Ausländische Rechtsordnungen	42
I.	Französisches Recht	42
II.	Englisches Recht	47
1.	Rechtliche Grundstrukturen	48
2.	Die Rechtsfolgen eines Überweisungsauftrags an eine andere Bank als die des Überweisungsempfängers	51
3.	Die Rechtsfolgen eines Überweisungsauftrags an die Bank des Überweisungsempfängers	53
III.	US-amerikanisches Recht	58
1.	Rechtsquellen	58
2.	Rechtliche Grundstrukturen	63
a)	Allgemeines	63
b)	Der Überweisungsauftrag („payment order“)	65
3.	Die Rechtsfolgen eines Überweisungsauftrags an eine andere Bank als die des Überweisungsempfängers	66
4.	Die Rechtsfolgen eines Überweisungsauftrags an die Bank des Überweisungsempfängers	68
IV.	UNCITRAL-Modellgesetz über den grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr	70
2.	Kapitel: Rationalisierung des Überweisungsverkehrs	77
A.	Der Abrechnungsverkehr über Zahlungssysteme	77
I.	Begriff und Funktion des Zahlungssystems im Überweisungsverkehr	77
II.	Abrechnungsarten von Zahlungssystemen	79
1.	Brutto- und Nettozahlungssysteme	79
2.	„Hybride“ Zahlungssysteme	84
3.	Beispielhafte Erläuterung des Abrechnungsverkehrs anhand der Zahlungssysteme TARGET2, EURO1 und CHIPS	86
a)	Das Bruttozahlungssystem TARGET2	86
b)	Das Nettozahlungssystem EURO1	90
c)	Das „hybride“ Zahlungssystem CHIPS	95
III.	Rechtliche Würdigung	100
1.	Schuldrechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten eines Zahlungssystems	101
a)	Die Rechtsbeziehungen der Abrechnungsteilnehmer zum Zahlungssystem	101

aa) Stellung des Zahlungssystems im Überweisungsvorgang	101
bb) Rechtsbeziehungen zwischen den Abrechnungsteilnehmern und dem Zahlungssystem hinsichtlich des Clearing und des Settlement	108
b) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Abrechnungsteilnehmern untereinander	110
c) Das Verhältnis des Abrechnungsvertrags zum einzelnen Zahlungsauftrag	115
d) Das Verhältnis des Abrechnungsvertrags zu Rechtsverhältnissen der Teilnehmer mit Dritten	117
2. Die Verrechnungsebene bei Nettingsystemen	121
B. Interbankenabkommen und sonstige Rahmenverträge	127
I. Single Euro Payments Area (SEPA)	127
II. Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT)	132
3. Kapitel: Grundlagen des europäischen internationalen Vertragsrechts bei grenzüberschreitenden Überweisungen	135
A. Kollisionsrechtliche Grundlagen im Korrespondenzbankenverkehr	135
I. Die „traditionelle“ kollisionsrechtliche Methode	135
1. Grundlagen	135
2. Kollisionsrechtliche Würdigung der „Lehre vom Netzvertrag“ auf Grundlage der traditionellen Anknüpfung	138
II. Vorgebrachte Kritik hinsichtlich des Anknüpfungsmoments der charakteristischen Leistung im Überweisungsverkehr	139
III. Überweisungsvorgänge unter Beteiligung von Verbrauchern	142
B. Kollisionsrechtliche Anknüpfung der Rechtsverhältnisse in einem Zahlungssystem	146
I. Anwendbarkeit von Rom I	146
II. Die Anknüpfung der das Zahlungssystem ausgestaltenden Rechtsverhältnisse	149
III. Die Anknüpfung der einzelnen Überweisungsaufträge	150
1. Die „traditionelle“ kollisionsrechtliche Methode	151
2. Die einheitliche Anknüpfung in Zahlungssystemen	153
a) Einheitliche Anknüpfung aufgrund Rechtswahl gemäß Art. 3 Rom I	153
b) Einheitliche Anknüpfung aufgrund Art. 4 I lit. h Rom I	155
c) Einheitliche Anknüpfung aufgrund Art. 4 III Rom I	157

C. Rechtswahl in Interbankenabkommen und sonstigen Rahmenverträgen (SWIFT)	158
4. Kapitel: Analyse der im grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr auftretenden Problemlagen	163
A. Erstattungspflicht bei Nichtvollendung des Überweisungsvorgangs („money-back guarantee“)	164
I. Die „money-back guarantee“ im Sachrecht	164
1. US-amerikanisches Recht	165
2. UNCITRAL-Modellgesetz	167
3. Zahlungsdiensterichtlinie	169
4. Zusammenfassung	173
II. Kollisionsrechtliche Würdigung der „money-back guarantee“	173
III. Problemlage	174
B. Schadensersatz für durch zwischengeschaltete Banken verursachte „Folgeschäden“	182
I. Lösungsmechanismen im Sachrecht	182
1. Deutsches Recht	182
a) Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	184
b) Die Drittschadensliquidation	187
c) Zusammenfassung	188
2. Französisches Recht	189
3. Englisches Recht	194
4. Zahlungsdiensterichtlinie	197
5. Keine Haftung für Folgeschäden	199
a) US-amerikanisches Recht	199
aa) Ursprüngliche Haftungsgrundsätze aus <i>Evra Corp. v. Swiss Bank Corp.</i>	199
bb) Generelle Ablehnung der Ersatzfähigkeit von Folgeschäden („consequential damages“) durch Art. 4A UCC	200
b) UNCITRAL-Modellgesetz	201
II. Kollisionsrechtliche Würdigung der sachrechtlichen Lösungsmechanismen	202
1. Erfüllungsgehilfenhaftung	202
2. Drittschadensliquidation	203
a) Anspruch des Verletzten gegen den Schädiger	204
b) Anspruch des geschädigten Dritten gegen den Verletzten	205
c) Subsidiarität der Drittschadensliquidation: Ansprüche des geschädigten Dritten gegen den Schädiger	205
3. „Direktansprüche“ (insbesondere Ansprüche auf Grundlage	

des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und der französischen „action directe“	206
a) Kollisionsrechtliche Qualifikation der „Direktansprüche“	206
b) Anknüpfung des Anspruchs des Überweisenden gegen die zwischengeschaltete Bank	211
aa) Regelanknüpfung des Art. 4 I Rom II	211
bb) Abweichende Anknüpfung gemäß Art. 4 III Rom II	213
c) Zusammenfassung	215
III. Problemlage	215
C. Widerruf des Überweisungsauftrags	221
5. Kapitel: Das einheitliche Überweisungsstatut	225
A. Ausländische Regelungsmodelle	226
I. Der US-amerikanische § 4A-507 UCC	226
1. Grundlagen der Anknüpfung	226
2. Einheitliches Überweisungsstatut gemäß § 4A-507 (c) UCC	228
a) Rechtswahl gemäß „funds-transfer system rule“	229
aa) Zahlungssysteme	230
(1) CHIPS	230
(2) Fedwire	231
bb) Informationsmittler (beispielsweise SWIFT)	233
cc) Korrespondenzbankbeziehungen	234
b) Subjektive Anforderungen („having notice“)	235
c) Rechtsfolgen	236
d) Konfliktfallregelungen	240
aa) Konflikt einer „individuellen“ Rechtswahl mit einer Rechtswahl eines „funds-transfer system“ (§ 4A-507 (d) UCC)	240
bb) Konflikt der Rechtswahlen verschiedener „funds-transfer systems“ (§ 4A-507 (e) UCC)	242
3. Kritische Würdigung der Kollisionsnorm des § 4A-507 (c) UCC	245
a) Das kollisionsrechtliche Modell aus US-amerikanischer Perspektive	247
b) Das kollisionsrechtliche Modell aus der Perspektive eines nicht US-amerikanischen Staates	248
c) Generelle Kritik an dem kollisionsrechtlichen Regelungsmodell	251
II. Art. Y UNCITRAL-Modellgesetz	254
1. Grundlagen	254
2. Kritische Würdigung	260
III. Zusammenfassung	265

B. Der Vorschlag einer „akzessorischen Anknüpfung“ im europäischen internationalen Überweisungsrecht	266
I. Der Begriff der akzessorischen Anknüpfung	266
II. Die akzessorische Anknüpfung im internationalen Vertragsrecht	270
III. Für die akzessorische Anknüpfung vorgebrachte kollisionsrechtliche Interessen	273
1. Konsistenzinteresse	275
a) Voraussehbarkeit der anwendbaren Rechtsordnung	276
b) Innerer Entscheidungseinklang	278
aa) Der innere Entscheidungseinklang im internationalen Vertragsrecht	278
bb) Verhältnis zum äußeren Entscheidungseinklang	281
cc) Zusammenfassung	284
2. Kontinuitätsinteresse	284
3. Allgemeines Sachzusammenhangsinteresse	288
a) Geltungsbereich des Vertragsstatuts gemäß Art. 12 I Rom I	289
b) Fremde Rechtswahl	291
c) Identität des vertraglichen Objekts	296
d) Faktische Identität der Beteiligten	299
4. Zusammenfassung	299
IV. Bestimmung des maßgeblichen Hauptvertrags	300
1. Anknüpfung an das Inkassoverhältnis (Zielstaat)	301
2. Anknüpfung an das Deckungsverhältnis (Herkunftsstaat)	305
3. Zusammenfassung	309
V. Bedenken gegen eine akzessorische Anknüpfung im internationalen Überweisungsrecht	309
1. Anwendung einer für die Parteien eines Überweisungsverhältnisses „fremden“ Rechtsordnung	309
2. Die Überweisung als Massengeschäft des täglichen Lebens	315
3. Durchsetzungshindernisse für eine akzessorische Anknüpfung	319
a) Bilaterale Rechtswahlvereinbarungen	319
aa) Durchbrechung der akzessorischen Anknüpfung durch Rechtswahlvereinbarungen	319
bb) Möglichkeit einer teleologischen Reduktion des Art. 3 I Rom I zugunsten einer akzessorischen Anknüpfung im Rahmen des internationalen Überweisungsrechts	319
(1) Generelle Einschränkungen der Parteiautonomie	320
(2) Besondere Einschränkungen der Parteiautonomie in strukturellen Ungleichgewichtssituationen	322
(3) Zusammenfassende Erwägungen	323
b) Verbraucherbeteiligung im Deckungs- und Inkassoverhältnis	324

4. Gefahr der Erstreckung einer „fremden“ Rechtswahl auf vertragsfremde Dritte	325
6. Kapitel: Lösung der auftretenden Problemlagen auf Grundlage der „traditionellen“ Anknüpfung	329
A. Die Anpassung als kollisionsrechtliches Instrument zur Behebung von Normenwidersprüchen	329
B. Erstattungspflicht bei Nichtvollendung des Überweisungsvorgangs („money-back guarantee“)	331
I. Anwendung des kollisionsrechtlichen Instruments der Anpassung im konkreten Fall	331
II. Erforderlichkeit der Anpassung	334
III. Zusammenfassung	335
C. Schadensersatz für durch zwischengeschaltete Banken verursachte „Folgeschäden“	336
7. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse	341
Literaturverzeichnis	347
Sachregister	363

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Auffassung
ABl. Nr. L	Amtsblatt der Europäischen Union, Ausgabe L: Rechtsvorschriften
Abs.	Absatz
A.C.	Law Reports: Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Ala. L. Rev.	Alabama Law Review
ALI	The American Law Institute
All E.R.	All England Law Reports
A.L.R. Fed.	American Law Reports Annotated – Federal
Alt.	Alternative
Anm. (d. Verf.)	Anmerkung (des Verfassers)
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
App.	Appendix
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Banking L.J.	Banking Law Journal
BB	Betriebs-Berater
BeckOGK	beck-online.Großkommentar
BedÜberwVerk	Bedingungen für den Überweisungsverkehr (Stand 13.01.2018)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bil.	Billarde(n)
BIS	Bank for International Settlements
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
Brüssel Ia	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Bus. Law	The Business Lawyer
CA	Cour d'appel
Cal.App.4th	California Court of Appeal, Fourth District

Cal.Rptr.3d	California Reporter, Third Series
Can. Bus. L.J.	The Canadian Business Law Journal
CC	Französischer Code civil
C.F.R.	Code of Federal Regulations
Ch. D.	Law Reports: Chancery Division
CHIPS	Clearinghouse Interbank Payments System
chron.	chronique (in Recueil Dalloz)
Cir.	Circuit (1st, 2nd usw.)
Civ.	Chambre civile der Cour de Cassation
Clunet	Journal du Droit International
Co.	Company
Colum. Bus. L. Rev.	Columbia Business Law Review
Com.	Chambre commerciale der Cour de Cassation
Comm.	Official Comment des Uniform Commercial Code
Consumer Fin.	Consumer Finance Law Quarterly Report
L.Q. Rep.	
Corp.	Corporation
CPMI	Committee on Payments and Market Infrastructures
D.	Recueil Dalloz
ders./dies.	derselbe/dieselbe
d.h.	das heißt
D.Mass.	United States District Court for the District of Massachusetts
D.S.C.	United States District Court for the District of South Carolina
DStR	Deutsches Steuerrecht – Wochenschrift & umfassende Datenbank für Steuerberater
EBA	European Banking Association
ebd.	ebenda
EFTA	Electronic Funds Transfer Act
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	Einleitung
EPC	European Payments Council
E.R.	English Reports
ESZB	Europäische System der Zentralbanken
et al.	et alii
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968
EVÜ	Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
Ex.	Exchequer Reports
EZB	Europäische Zentralbank
f./ff.	folgender/folgende
F.2d/3d	Federal Reporter, Second Series/Third Series

fasc.	fascicule (Heft)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fed. Reg.	Federal Register
Fidelity L.J.	Fidelity Law Journal
Fn.	Fußnote
Fordham L. Rev.	Fordham Law Review
FRBNY	Federal Reserve Bank of New York
FRL	Finalitätsrichtlinie: Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen
FS	Festschrift
F.Supp(.3d)	Federal Supplement (Third Series)
G10	Gruppe der zehn führenden Industrienationen
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung durch Verfasser
Hervorh. i. Orig.	Hervorhebung im Original
HGB	Handelsgesetzbuch
HK-BGB	Handkommentar BGB
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.a. (inter alia)	u. a.
ICC	International Chamber of Commerce
Inc.	Incorporated
inf.	informations rapides (in Recueil Dalloz)
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
Int'l Law.	International Lawyer
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
i.r.	informations rapides (in Recueil Dalloz)
i. S.	im Sinne
ITRB	Der IT-Rechts-Berater
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
jew.	jeweils
jur.	jurisprudence (in Recueil Dalloz)
JCl.	Juris-Classeur
JCP	Juris-Classeur périodique, La Semaine juridique
J.I.B.L.R.	Journal of International Banking Law and Regulation
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
K.B.	Law Reports, King's Bench Division
KG	Kammergericht Berlin

KritV	Kritische Vierteljahresschrift
KWG	Kreditwesengesetz
Ky. L.J.	Kentucky Law Journal
LG	Landgericht
Ll. L. Rep.	Lloyd's List Law Reports
lit.	littera (Buchstabe)
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
L.M.C.L.Q.	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
ltd.	limited
Loy. L.A. L. Rev.	Loyola University of Los Angeles Law Review
L.R. Ex.	Law Reports, Exchequer Cases
LVTS	Large Value Transfer System
Mil.	Million(en)
M.L.R	The Modern Law Review
MMR	MultiMedia und Recht
Mrd.	Millarde(n)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
nachf. Fn.	nachfolgende Fußnote
n. F.	Neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtssprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NY	New York
NY-UCC	New Yorker Umsetzung des UCC
NZLR	New Zealand Law Reports
Okla. City U. L. Rev.	Oklahoma City University Law Review
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report
P.J.B.L.	Pratt's Journal of Bankruptcy Law
Pub. L. No.	Public Law Number
PWW	Prütting/Wegen/Weinreich
Q.B.	Law Reports: Queen's Bench
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev. dr. banc.	Revue du droit bancaire
Rev. trim. dr. com.	Revue trimestrielle de droit commercial
RG	Reichsgericht
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rom I	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
Rom II	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)
Rs.	Rechtssache
RTGS	Real Time Gross Settlement (Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem)

S.	Seite
s.	siehe
S. Afr. Mercantile L.J.	South African Mercantile Law Journal
S.Ct.	Supreme Court
SCT-Rulebook	SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook des EPC (Version 8.2)
S.D.N.Y.	United States District Court for the Southern District of New York
Sec.	Section
SEPA	Single Euro Payments Area
SMU L. Rev.	SMU Law Review
somm.	sommaires commentés (in Recueil Dalloz)
Sonderbeil.	Sonderbeilage
Stat.	Statute
Stetson L. Rev.	Stetson Law Review
SWIFT	Society For Worldwide Interbank Financial Telecommunication
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2
T. com.	Tribunal de commerce
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UN	United Nations, Vereinte Nationen
UNCITRAL	United Nations Commission On International Trade Law, Kommission der Vereinten Nationen für Internationalen Handel
UCC	Uniform Commercial Code
U.S.C.	United States Code
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
vorh. Fn.	vorhergehende Fußnote
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WL	Westlaw
W.L.R.	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
Wm. & Mary Bus. L. Rev.	William and Mary Business Law Review
YPIL	Yearbook of Private International Law
z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZDR I	Zahlungsdiensterichtlinie I: Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG
ZDR I-E	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2000/12/EG und 2002/65/EG

ZDR II	Zahlungsdiensterichtlinie II: Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG
ZDR II-E	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
zzt.	zurzeit

Einleitung

A. Einführung

Die Überweisung war mit rund 6,5 Milliarden Transaktionen mit einem Gesamtwert von ca. 51,5 Billionen Euro im Jahr 2018 das wertmäßig am stärksten genutzte Zahlungsinstrument.¹ Diese herausgehobene Stellung im Zahlungsverkehr hat die Überweisung jedoch erst durch die Verbreitung der Computertechnik im Bankenverkehr insbesondere seit Mitte der 1970er-Jahre erlangt; davor war die Zahlung durch Scheck oder Wechsel stärker verbreitet.²

Trotz der heutigen Bedeutung als Zahlungsinstrument war die Überweisung deshalb eine lange Zeit weder in Deutschland noch in anderen Ländern im gesetzgeberischen Fokus. Doch mit der immer weiter zunehmenden Nutzung der Überweisung im Zahlungsverkehr sah man in vielen Staaten das geltende Recht – insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext – als inadäquat an.³ Zum einen hatte man Bedenken, dass die teilweise unklare Rechtslage insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Verlässlichkeit dieses bargeldlosen Zahlungsinstruments für den Endkunden führen würde; zum anderen befürchtete man aber auch unangemessen große Haftungsgefahren für die Bankenwirtschaft.⁴

¹ Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken in Deutschland 2014–2018 (Stand: September 2018), Tabellen 6a und 7a, abrufbar unter: <<https://www.bundesbank.de/de/statistiken/banken-und-andere-finanzielle-unternehmen/zahlungsverkehr/publikationen-773614>>. Transaktionsbezogen ist die Lastschrift das am stärksten genutzte Zahlungsinstrument.

² Vgl. nur UNCITRAL-ModellG Explanatory Note 2 f.; *Murray*, in: *Blaurock* (Hrsg.), *Das Recht der grenzüberschreitenden Überweisung*, S. 98.

³ Hierzu für die USA vgl. nur § 4A-102 UCC, Comm.; *Davis*, 42 Ala. L. Rev. 823 (1991), 823 betreffend Art. 4A UCC und für die EU *Arndt*, *Das Interbankenverhältnis im Überweisungsrecht*, S. 113; *Grundmann*, WM 2000, 2269 betreffend die Überweisungsrichtlinie (hierzu nachfolgend Fn. 5).

⁴ Vgl. nur *Davis*, 42 Ala. L. Rev. 823 (1991), 823 sowie *Arndt*, *Das Interbankenverhältnis im Überweisungsrecht*, S. 113; *Grundmann*, WM 2000, 2269; *Murray*, in: *Blaurock* (Hrsg.), *Das Recht der grenzüberschreitenden Überweisung*, S. 99 f.; *Troberg/Schwimann*, in: *Blaurock* (Hrsg.), *Das Recht der grenzüberschreitenden Überweisung*, S. 73 ff. Vgl. hierzu auch die Diskussion zum US-amerikanischen Recht nach der Entscheidung in *Evra Corp. v. Swiss Bank Corp.* S. 60 Fn. 259.

Zunächst wurden aufgrund dieser Bedenken Ende der 1980er-Jahre die „Uniform Law Commission“ und das „American Law Institute“ in den USA aktiv. Deren Bemühungen mündeten schließlich 1989 in Art. 4A UCC, der inzwischen von allen US-amerikanischen Bundesstaaten und dem „District of Columbia“ umgesetzt wurde. Fünf Jahre später, im Jahr 1994, verabschiedete die United Nations Commission On International Trade Law (UNCITRAL) das „Model Law On International Credit Transfers“⁵, welches maßgeblich durch vorgenannten Art. 4A UCC beeinflusst, aber mit diesem nicht identisch ist.

Um auch im europäischen Binnenmarkt Überweisungen billiger, schneller und verlässlicher zu machen,⁶ wurde 1997 durch die damalige Europäische Gemeinschaft die Überweisungsrichtlinie (ÜRL)⁷ verabschiedet. Diese wurde inzwischen durch die Zahlungsdiensterichtlinien ersetzt. Die zweite Zahlungsdiensterichtlinie (ZDR II) vom 25.11.2015 erfasst nunmehr grundsätzlich auch Überweisungen in oder aus Drittstaaten, wobei die Beantwortung wichtiger zivilrechtlicher Haftungsfragen weiterhin dem nationalen Gesetzgeber überantwortet wird.⁸ In Deutschland sind die umgesetzten zivilrechtlichen Regelungen größtenteils mit Wirkung zum 13.01.2018 in Kraft getreten.⁹

Die rechtliche Struktur von Überweisungen setzt den vorgenannten Bemühungen der einzelnen Gesetzgeber jedoch von Anfang an enge Grenzen. Strukturell bestehen Überweisungen nämlich aus einzelnen bilateralen Rechtsverhältnissen zwischen den eine Überweisung ausführenden Banken beziehungsweise ihren Kunden.¹⁰ „Traditionell“ werden diese einzelnen Überweisungsverhältnisse kollisionsrechtlich gesondert angeknüpft; das heißt, dass für jedes Überweisungsverhältnis das anwendbare Recht gesondert zu ermitteln ist.¹¹ Unter Umständen kann deshalb eine Vielzahl von Rechtsordnungen bei einem einzigen Überweisungsvorgang Bedeutung erlangen.

Durch die vorgenannten gesetzgeberischen Aktivitäten ist für viele Überweisungsvorgänge die frühere Rechtszersplitterung innerhalb der jeweiligen Geltungsbereiche der Rechtsakte (teilweise) beseitigt. Soll nun jedoch beispielsweise eine Überweisung durch eine in Deutschland ansässige Bank zu einer in den USA ansässigen Bank getätigt werden, finden mit den umgesetzten Vorschriften

⁵ Das UNCITRAL-Modellgesetz ist abrufbar unter <https://uncitral.un.org/en/texts/payments/modellaw/credit_transfers>. Zum Modellgesetz noch unten S. 70 ff.

⁶ Grundmann, WM 2000, 2269.

⁷ Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.01.1997 über grenzüberschreitende Überweisungen, ABl. Nr. L 047 vom 14.02.1997, S. 25 ff.

⁸ Hierzu noch unten S. 15 ff.

⁹ Art. 15 des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, BGBl. 2017 I 48 S. 2446 ff. Vgl. auch Art. 229 § 45 EGBGB.

¹⁰ Hierzu noch unten S. 7 ff.

¹¹ Hierzu noch unten S. 135 ff.

der ZDR II und von Art. 4A UCC – bei traditioneller kollisionsrechtlicher Anknüpfung – aber höchstwahrscheinlich wieder zumindest zwei unterschiedliche Regelungsregime auf den Überweisungsvorgang Anwendung; gegebenenfalls erlangen sogar weitere Rechtsordnungen Relevanz.

Durch diese, auch heute noch bestehende Rechtszersplitterung können Konflikte, das heißt Normenwidersprüche, zwischen den Regelungsmodellen der anwendbaren Rechtsordnungen bei einem Überweisungsvorgang auftreten. Es wurde und wird insofern sogar teilweise befürchtet, dass diese Konflikte mittels traditioneller kollisionsrechtlicher Methodik nicht zu lösen seien.

Die vorliegende Arbeit ist deshalb dem Ziel gewidmet, zu untersuchen, ob und in welchen Fällen Normenwidersprüche bei einem fehlerhaft ausgeführten Überweisungsvorgang entstehen können und wie mit gegebenenfalls auftretenden Normenwidersprüchen kollisionsrechtlich umgegangen werden kann. Ein ganz besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Untersuchung der Möglichkeit der Bildung eines „einheitlichen Überweisungsstatuts“, mittels dem Normenwidersprüche von vornherein vermieden werden. Bei der Bildung eines einheitlichen Überweisungsstatuts wird für den gesamten Überweisungsvorgang ein einziges Statut gebildet, also grundsätzlich auf sämtliche bilateralen Überweisungsverhältnisse, aus denen der Überweisungsvorgang besteht, dasselbe Recht angewendet. In Deutschland möchte ein Teil der Literatur dieses Resultat mittels der „Lehre von der akzessorischen Anknüpfung“ verwirklichen. Untersucht werden jedoch auch ausländische Ansätze zur Bildung eines einheitlichen Überweisungsstatuts. Ein ganz besonderer Schwerpunkt dieser Arbeit liegt sodann darauf, zu untersuchen, ob die Bildung eines einheitlichen Überweisungsstatuts im Kollisionsrecht erforderlich oder zumindest angemessen und interessengerecht ist.

B. Gang der Untersuchung

Im ersten Kapitel dieser Arbeit werden die materiellen Regelungen des Überweisungsrechts verschiedener Rechtsordnungen dargestellt – angefangen mit der deutschen Rechtsordnung, wobei hier insbesondere die Rechtslage nach Umsetzung der ZDR II im Fokus steht. Weiterhin wird das französische und englische drittstaatenbezogene Überweisungsrecht, also betreffend Überweisungen in oder aus Drittstaaten, untersucht. Hierbei wird teilweise noch der Zustand vor Umsetzung der ZDR II in den Blick genommen, soweit die Rechtslage nach Umsetzung der ZDR II betreffend drittstaatenbezogene Überweisungen noch nicht gesichert ermittelt werden kann. Zudem ist zur Untersuchung möglicher Normenkonflikte der Rechtszustand vor der (teilweisen) Rechtsvereinheitlichung für grenzüberschreitende Überweisungen mit Drittstaaten von besonderer Bedeutung. Schließ-

lich wird das Regelungsmodell des US-amerikanischen Art. 4A UCC und des UNCITRAL-Modellgesetzes dargestellt.

Im zweiten Kapitel wird das Augenmerk auf die Rationalisierung des Überweisungsverkehrs und deren Auswirkungen auf die zuvor dargestellten rechtlichen Grundstrukturen des Überweisungsverkehrs gerichtet. Zu den Rationalisierungsmaßnahmen gehört insbesondere die zentralisierte Abwicklung des Überweisungsverkehrs über Zahlungssysteme, wie es sie innerhalb Europas beispielsweise mit TARGET2 oder EURO1 und in den USA insbesondere mit CHIPS und Fedwire gibt. Schließlich werden die Bedeutung der SEPA mit den SEPA-Rulebooks und die Bedeutung sonstiger Rahmenverträge am Beispiel von SWIFT aufgezeigt.

Im dritten Kapitel werden die kollisionsrechtlichen Grundlagen von grenzüberschreitenden Überweisungen dargestellt.

Zunächst steht hierbei der herkömmliche Überweisungsverkehr unter ausschließlichem Einsatz von Korrespondenzbanken im Fokus. Es werden insbesondere die gegen das Anknüpfungsmoment der charakteristischen Leistung im speziellen Kontext des (grenzüberschreitenden) Überweisungsverkehrs vorgebrachten Argumente kritisch untersucht. Im Anschluss wird die zum deutschen Recht entwickelte „Lehre vom Netzvertrag“ einer kollisionsrechtlichen Würdigung unterzogen und ermittelt, ob durch dieses sachrechtliche Institut eine kollisionsrechtliche Vereinheitlichung des anwendbaren Rechts erreicht werden kann.

Abschließend werden die kollisionsrechtlichen Besonderheiten bei der Verwendung von Zahlungssystemen dargestellt und die Bedeutung einer Rechtswahl in „Interbankenabkommen“ (an den Beispielen SEPA-Rulebook und SWIFT) auf die Ermittlung des anwendbaren Rechts betreffend die einzelnen Überweisungsverhältnisse untersucht.

Im vierten Kapitel werden auf Grundlage der bisherigen Untersuchung zu den nationalen Regelungsmodellen im Überweisungsrecht und auf Grundlage der gesonderten kollisionsrechtlichen Anknüpfung die Situationen herausgearbeitet, in denen es im Falle fehlerhafter Ausführung von grenzüberschreitenden Überweisungen zu Normenwidersprüchen zwischen den verschiedenen auf die einzelnen Rechtsverhältnisse innerhalb des Überweisungsverganges anwendbaren Rechtsordnungen kommen kann. Es geht insbesondere darum, Situationen zu identifizieren, in denen es aufgrund des Zusammenspiels verschiedener Rechtsordnungen zu einem Ergebnis kommen kann, welches keine der im Einzelfall anwendbaren Rechtsordnungen – für sich selbst betrachtet – vorsieht. In der Sache wird der Schwerpunkt der Untersuchung auf die Erstattungspflicht hinsichtlich des Überweisungsbetrags bei Nichtvollendung des Überweisungsverganges und auf eine etwaige Ersatzpflicht bei Mangelfolgeschäden gelegt. Anweisungsfehler durch den Bankkunden selbst werden nicht untersucht.

Im fünften Kapitel werden sodann die Ansätze hinsichtlich eines einheitlichen Überweisungsstatuts für den gesamten Überweisungsprozess, mit denen die vorstehend aufgezeigten Problemlagen von vornherein vermieden werden, dargestellt und kritisch gewürdigt.

Ausgangspunkt der Untersuchung bildet das Regelungsmodell des US-amerikanischen § 4A-507 (c) UCC. Nach dieser Vorschrift unterliegt aus US-amerikanischer Perspektive unter bestimmten Voraussetzungen der gesamte Überweisungsprozess dem durch ein Zahlungssystem gewählten Recht. Diese Regelung ist die derzeit einzige gesetzte Kollisionsnorm, die ausdrücklich ein einheitliches Überweisungsstatut anordnet. Sie bildet daher den inhaltlichen Schwerpunkt dieses Teils der Arbeit. Abschließend wird jedoch auch die kollisionsrechtliche Regelung des UNCITRAL-Modellgesetzes, welches maßgeblich durch Art. 4A UCC beeinflusst ist, dargestellt, da insofern verbreitet angenommen wird, dass auch das UNCITRAL-Modellgesetz ein einheitliches Überweisungsstatut vorsieht.

Schließlich wird der Vorschlag einer „akzessorischen Anknüpfung“ im europäischen internationalen Überweisungsrecht dargestellt. Hierzu wird zunächst auf den Begriff und die Grundlagen der akzessorischen Anknüpfung eingegangen. Im Anschluss daran setzt sich die Arbeit kritisch mit den – spezifisch im überweisungsrechtlichen Kontext vorgebrachten – Argumenten, das heißt kollisionsrechtlichen Interessen, für eine akzessorische Anknüpfung auseinander. Da es bei der akzessorischen Anknüpfung erforderlich ist, einen Hauptvertrag zu bestimmen, an den die übrigen Verträge in der Überweisungskette anknüpfen, wird anschließend untersucht, nach welcher Methodik die Vertreter einer akzessorischen Anknüpfung im Überweisungsrecht diesen Hauptvertrag ermitteln. Schließlich werden die Argumente, die gegen eine akzessorische Anknüpfung im internationalen Überweisungsrecht sprechen, entwickelt.

Im sechsten Kapitel werden die bereits im vierten Kapitel dargestellten Problemlagen erneut aufgegriffen und es wird untersucht, inwiefern diese einer Lösung im Sinne eines nachträglichen korrigierenden Eingriffs bedürfen beziehungsweise wie diese Lösung auf Grundlage traditioneller kollisionsrechtlicher Methodik erfolgen könnte.

Im siebten Kapitel werden die Ergebnisse dieser Arbeit noch einmal zusammengefasst. Es erfolgt eine abschließende Würdigung der kollisionsrechtlichen Problemlagen im grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr.

1. Kapitel

Grundstrukturen des Überweisungsverkehrs

A. Das Korrespondenzbankensystem

Die Teilnahme am Überweisungsverkehr setzt grundsätzlich voraus, dass sowohl der Überweisende als auch der Überweisungsempfänger ein (Giro-)Konto bei einer Bank unterhalten. Strukturell kann zwischen Überweisungsvorgängen unterschieden werden, bei denen der Überweisende und der Überweisungsempfänger ihr Konto bei derselben Bank haben, und solchen, bei denen sie ihre Konten bei zwei verschiedenen Banken haben.

Haben der Überweisende und der Überweisungsempfänger ihr Konto bei derselben Bank, handelt es sich um eine „innerbetriebliche“ Überweisung.¹ Werden die Konten bei derselben Filiale geführt, liegt eine sogenannte „Hausüberweisung“ vor.² Führen hingegen (rechtlich unselbständige) Filialen derselben Bank die Konten, spricht man von einer „Filialüberweisung“.³ Aus rechtlicher Perspektive können bei einer innerbetrieblichen Überweisung grundsätzlich drei voneinander zu unterscheidende Rechtsverhältnisse identifiziert werden: Der rechtliche Grund der Überweisung liegt regelmäßig im sogenannten „Valutaverhältnis“ zwischen dem Überweisenden und dem Überweisungsempfänger begründet.⁴ Für die nachfolgende Untersuchung wird vom Regelfall ausgegangen,

¹ *Wahlers*, Zahlungssysteme, S. 74. Im angloamerikanischen Raum „in-house“ transfer (*Burrows*, English Private Law, Rn. 14.95; *Ellinger/Lomnicka/Hare*, Ellinger's Modern Banking Law, S. 564) oder auch „book transfer“ (Art. 4A UCC, Prefatory note; *Hene*, Consumer Fin. L.Q. Rep. 331 (2010), 333) genannt.

² *Staub/Canaris*, Bankvertragsrecht I, Rn. 309; *MünchKomm/Herresthal*, Giroverhältnis Rn. A 105; *Mayen*, in: Schimansky u. a. (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, § 46 Rn. 5; *Möschel*, AcP 186 (1986), 187, 193; *Werner*, in: Kümpel u. a. (Hrsg.), Bank- und Kapitalmarktrecht, Rn. 4.11; *Rose*, Zugangserzwingung zu Zahlungsverkehrsnetzen, S. 30; *Vollrath*, Die Endgültigkeit bargeldloser Zahlungen, S. 9.

³ *MünchKomm/Herresthal*, Giroverhältnis Rn. A 105; *Schlegelberger/Hefermehl*, Anh. § 365 HGB Rn. 45; *Werner*, in: Kümpel u. a. (Hrsg.), Bank- und Kapitalmarktrecht, Rn. 4.11; *Mayen*, in: Schimansky u. a. (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, § 46 Rn. 6. Wenn allerdings nur eine zentrale Buchungsstelle des Zahlungsdienstleisters für den innerbetrieblichen Zahlungsverkehr zuständig ist, ergibt sich kein Unterschied zu einer Hausüberweisung.

⁴ *Arndt*, Das Interbankenverhältnis im Überweisungsrecht, S. 314; *MünchKomm/Casper*, Vor § 675c BGB Rn. 13; *Tonner/Krüger*, Bankrecht, § 12 Rn. 4; *Mayen*, in: Schimansky u. a.

dass die Überweisung der Tilgung einer Forderung aus dem Valutaverhältnis dient. Vom Valutaverhältnis ist das „Deckungsverhältnis“ zwischen dem Überweisenden und der Bank zu unterscheiden,⁵ welches meist durch einen Girovertrag begründet wird (aufgrund der Vereinheitlichung des Zahlungsdiensterechts der EU bei Verbrauchern nun auch verallgemeinert als „Zahlungsdiensterrahmenvertrag“ bezeichnet)^{6,7} Komplementiert wird das „Dreieck“ zwischen Bank, Überweisendem und Überweisungsempfänger durch das „Inkassoverhältnis“ zwischen dem Überweisungsempfänger und der Bank. Auch dem Inkassoverhältnis liegt grundsätzlich ein Girovertrag zu Grunde.⁸ Rechtstatsächlich wird bei einer innerbetrieblichen Überweisung die Überweisung durch eine „betriebsinterne“ Umbuchung des Bankguthabens ausgeführt.⁹ Der Unterschied zwischen einer Haus- und einer Filialüberweisung besteht grundsätzlich nur aus bankbetrieblicher Sicht. Dieser liegt in der Anzahl der involvierten (internen) Buchungsstellen begründet; während bei der Hausüberweisung lediglich eine Buchungsstelle eingeschaltet wird, sind es bei der Filialüberweisung mindestens zwei.¹⁰ Sowohl bei einer Haus- als auch bei einer Filialüberweisung „verlässt“ die Überweisung jedoch nicht die rechtliche Sphäre der (ausführenden) Bank. Aus rechtlicher Sicht besteht somit kein Unterschied zwischen der Haus- und der Filialüberweisung.¹¹ Im Folgenden wird deshalb allgemein der Begriff „innerbetriebliche“ Überweisung als Überbegriff für die Haus- und Filialüberweisung verwendet.

(Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, § 46 Rn. 20. Keinesfalls ist die Existenz eines Valutaverhältnisses zwingend notwendig. Ein Valutaverhältnis existiert beispielsweise nicht, wenn der Überweisende nur Geld zwischen eigenen Konten transferiert.

⁵ Arndt, Das Interbankenverhältnis im Überweisungsrecht, S. 314; *Mayen*, in: Schimansky u. a. (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, § 46 Rn. 20; *Tonner/Krüger*, Bankrecht, § 13 Rn. 8.

⁶ Hierzu unten S. 22.

⁷ Vgl. *Tonner/Krüger*, Bankrecht, § 13 Rn. 8. Siehe zum Girovertrag S. 12 ff.

⁸ Arndt, Das Interbankenverhältnis im Überweisungsrecht, S. 314 f.; *Mayen*, in: Schimansky u. a. (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, § 46 Rn. 20; *Tonner/Krüger*, Bankrecht, § 13 Rn. 8.

⁹ BGH 30.11.1951, NJW 1952, 499; *Tonner/Krüger*, Bankrecht, § 13 Rn. 7; *Werner*, in: Kumpel u. a. (Hrsg.), Bank- und Kapitalmarktrecht, Rn. 4.11; MünchKomm/Herresthal, Giroverhältnis Rn. A 105; *Rose*, Zugangserzwingung zu Zahlungsverkehrsnetzen, S. 30; *Schoele*, Das Recht der Überweisung, S. 187. Vgl. auch *Burrows*, English Private Law, Rn. 14.95. Zur rechtlichen Bedeutung des Buchungsakts, vgl. unten S. 29, 35.

¹⁰ Zwingend ist dies bei Einschaltung von Filialen eines einzigen Zahlungsdienstleisters jedoch nicht. Auch dann kann die Überweisung nur durch die Einschaltung einer einzigen zentralen Buchungsstelle innerhalb des Zahlungsdienstleisters ausgeführt werden. Dann liegt aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine Hausüberweisung vor.

¹¹ *Werner*, in: Kumpel u. a. (Hrsg.), Bank- und Kapitalmarktrecht, Rn. 4.11; auch BGH 30.11.1951, NJW 1952, 499.

In den allermeisten Fällen haben der Überweisende und der Überweisungsempfänger ihre Konten jedoch bei zwei verschiedenen, rechtlich selbständigen Banken. Eine Überweisung wird dann im „außerbetrieblichen“ Überweisungsverkehr bewirkt.¹² Zur Ausführung der Überweisung ist dann grundsätzlich erforderlich, dass beide Banken in einer „Korrespondenzbeziehung“,¹³ also wiederum in einer Girobeziehung zueinander stehen.¹⁴ Die im Abschnitt zum innerbetrieblichen Überweisungsverkehr beschriebenen Rechtsverhältnisse werden durch dieses „Interbankenverhältnis“ ergänzt.¹⁵ Bei einer außerbetrieblichen Überweisung kann die Überweisung – im Interbankenverhältnis – durch eine Belastung des Kontos der Bank des Überweisenden oder durch eine Gutschrift auf dem Konto der Bank des Empfängers durchgeführt werden. Auf diese Weise wird der Bank des Überweisungsempfängers der Überweisungsbetrag – insofern wird auch der Begriff der „Deckung“ verwendet – zur Gutschrift auf dem Empfängerkonto verschafft.¹⁶ Besteht hingegen zwischen der Bank des Überweisenden und der Bank des Überweisungsempfängers keine Girobeziehung, müssen grundsätzlich eine weitere oder mehrere weitere Banken in entsprechender Weise zwischengeschaltet werden, sodass vom Überweisenden bis hin zum Überweisungsempfänger eine durchgehende „Kette“ girovertraglich miteinander ver-

¹² *Arndt*, Das Interbankenverhältnis im Überweisungsrecht, S. 19; *Staub/Canaris*, Bankvertragsrecht I, Rn. 309; *Schlegelberger/Hefermehl*, Anh. § 365 HGB Rn. 46; *Mayen*, in: *Schimansky u. a.* (Hrsg.), *Bankrechts-Handbuch*, § 46 Rn. 6; *Schröter*, ZHR 151 (1987), 118, 122; auch als institutsübergreifender Zahlungs-/Überweisungsverkehr bezeichnet, *Werner*, in: *Kümpel u. a.* (Hrsg.), *Bank- und Kapitalmarktrecht*, Rn. 4.12. Im anglo-amerikanischen Raum „inter-bank“ transfer genannt, siehe *Burrows*, *English Private Law*, Rn. 14.95; *Ellinger/Lomnicka/Hare*, *Ellinger's Modern Banking Law*, S. 564.

¹³ *Staub/Canaris*, Bankvertragsrecht I, Rn. 309 f.; *Mayen*, in: *Schimansky u. a.* (Hrsg.), *Bankrechts-Handbuch*, § 48 Rn. 10; *Riedl*, *Der bankbetriebliche Zahlungsverkehr*, S. 13, vgl. auch *Büschgen*, *Bankbetriebslehre*, S. 420; *Hadding/Häuser/Haug*, in: *Schimansky u. a.* (Hrsg.), *Bankrechts-Handbuch*, § 51a Rn. 1. Im aufgezeigten Fall werden die beiden Zahlungsdienstleister auch als „Korrespondenten“ voneinander bezeichnet. Im beschriebenen Fall sind sie sogar sog. „A-Korrespondenten“. „B-Korrespondenten“ sind dahingegen solche Zahlungsdienstleister zwischen denen keine Kontoverbindung besteht, die jedoch eine Agenturvereinbarung miteinander abgeschlossen haben. In dieser Vereinbarung können Kreditlinien oder allgemein Bestimmungen enthalten sein, wann eine Überweisung auszuführen ist. Siehe hierzu *Etz Korn*, *Elektronischer Zahlungsverkehr durch S.W.I.F.T.*, S. 7.

¹⁴ *Staub/Canaris*, Bankvertragsrecht I, Rn. 387; *Etz Korn*, *Elektronischer Zahlungsverkehr durch S.W.I.F.T.*, S. 39; *Werner*, WM 2014, 243, 247.

¹⁵ Auch „Interbankenverhältnis“ genannt, vgl. *Arndt*, Das Interbankenverhältnis im Überweisungsrecht, S. 234. Siehe auch *Staub/Canaris*, Bankvertragsrecht I, Rn. 385; *MünchKomm/Casper*, Vor § 675c BGB Rn. 13; *Hadding/Häuser/Haug*, in: *Schimansky u. a.* (Hrsg.), *Bankrechts-Handbuch*, § 51a Rn. 1; *Mayen*, in: *Schimansky u. a.* (Hrsg.), *Bankrechts-Handbuch*, § 46 Rn. 20; *Tonner/Krüger*, *Bankrecht*, § 13 Rn. 8.

¹⁶ Vgl. nur *Staub/Canaris*, Bankvertragsrecht I, Rn. 309.

bundener Banken entsteht;¹⁷ eine solche Überweisung wird deshalb auch als „mehrgliedrig“¹⁸ oder als „Kettenüberweisung“¹⁹ bezeichnet. Der Überweisungsauftrag (und die zur Ausführung erforderliche Deckung) werden von Bank zu Bank über die Korrespondenzbeziehungen bis zur Bank des Überweisungsempfängers „weitergereicht“.²⁰ Diese schreibt ihn wiederum durch Umbuchung dem Überweisungsempfänger gut.

¹⁷ *Bettschart*, *Virement en chaîne et assignation bancaire*, S. 235; *Langenbucher*, in: *Langenbucher u. a. (Hrsg.), Zahlungsverkehr*, § 7 Rn. 1; *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Grundmann*, vor § 675c BGB Rn. II 29; *Giovanoli*, in: *Norton u. a. (Hrsg.), Cross-border Electronic Banking*, S. 206; *Hüffer*, ZHR 151 (1987), 93, 98; *Tonner/Krüger*, *Bankrecht*, § 13 Rn. 7. Vgl. auch *Arndt*, *Das Interbankenverhältnis im Überweisungsrecht*, S. 29; *Heermann*, *KritV* 89 (2006), 173, 177; *Meyer-Cording*, *Das Recht der Banküberweisung*, S. 74.

¹⁸ Dem Begriff des „mehrgliedrigen Überweisungsverkehrs“ wird jedoch nicht das soeben aufgezeigte Begriffsverständnis beigelegt. Dies hat wohl damit zu tun, dass die Überweisung an der Schnittstelle zweier Forschungsgebiete liegt. So wird in der Bankbetriebswirtschaft schon dann von einer mehrgliedrigen Überweisung gesprochen, wenn mehrere Buchungsstellen in den Überweisungsvorgang eingeschaltet sind (wie z. B. auch bei der Filialüberweisung). Für rechtswissenschaftliche Fragestellungen ist eine derartige Differenzierung jedoch weniger geeignet, da sich aus rechtlicher Sicht die Filial- von der Hausüberweisung nicht unterscheidet (hierzu oben S. 8). Dennoch wird teilweise das vorstehende bankbetriebswirtschaftliche Begriffsverständnis auch für den rechtswissenschaftlichen Diskurs übernommen, so *Staub/Canaris*, *Bankvertragsrecht I*, Rn. 385; auch *Mayen*, in: *Schimansky u. a. (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch*, § 46 Rn. 6; *Wahlers*, *Zahlungssysteme*, S. 74 Fn. 3). Von anderen Autoren wird der Begriff der „mehrgliedrigen Überweisung“ jedoch synonym zur außerbetrieblichen Überweisung verstanden (*Bischoff*, *SZIER* 1993, 285, 288; *Stille*, *Europäische Prinzipien bei der rechtlichen Behandlung von Banküberweisungen*, S. 25; *Tonner/Krüger*, *Bankrecht*, § 12 Rn. 4; *Vollrath*, *Die Endgültigkeit bargeldloser Zahlungen*, S. 9). Wieder andere Autoren verstehen unter mehrgliedrigen Überweisungen solche, die unter Einschaltung mindestens einer zwischengeschalteten Bank erfolgen, sodass insgesamt mindestens drei Banken in den Überweisungsvorgang involviert sind (vgl. *Einsele*, *AcP* 199 (1999), 145, 147; *Bamberger/Roth/Hau/Poseck/Schmalenbach*, § 675f BGB Rn. 30; *Palandt/Sprau*, § 675f BGB Rn. 39; vgl. auch *Schwintowski*, in: *Schwintowski (Hrsg.), Bankrecht*, § 8 Rn. 8). Das letztgenannte Begriffsverständnis legt das für den Zweck der vorliegenden Untersuchung geeignetste Differenzierungskriterium zugrunde, weshalb ihm gefolgt wird.

¹⁹ *Arndt*, *Das Interbankenverhältnis im Überweisungsrecht*, S. 79; *Bischoff*, *SZIER* 1993, 285, 288; *Hadding/Häuser/Haug*, in: *Schimansky u. a. (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch*, § 51a Rn. 1; *Werner*, in: *Kümpel u. a. (Hrsg.), Bank- und Kapitalmarktrecht*, Rn. 4.12; *Rose*, *Zugangserzwingung zu Zahlungsverkehrsnetzen*, S. 30; *Palandt/Sprau*, § 675f BGB Rn. 39, vgl. auch *Möschel*, *AcP* 186 (1986), 187, 193. Der Begriff der Kettenüberweisung wird in der vorliegenden Arbeit als Synonym zum „mehrgliedrigen Überweisungsverkehr“ verstanden, vgl. vorh. Fn. (so auch *Palandt/Sprau*, § 675f BGB Rn. 39).

²⁰ Keinesfalls sollte man allerdings aufgrund der Verwendung des Begriffs der Deckung den Überweisungsbetrag in der rechtlichen Vorstellung „vergegenständlichen“. Zur *rechtlichen* Konstruktion dieses „Transfers“ unten S. 36.

Sachregister

- „action directe“
- Sachrecht **189–194**, 198, 205
 - Anknüpfung, kollisionsrechtliche 203–215
- Angleichung *siehe* Anpassung
- Anknüpfung
- ~, akzessorische *siehe* Rom I, Art. 4 III
 - ~, gesonderte 2, 135 f., 139, 227, 344
 - ~, parallele 267–269
- Anpassung 225, 269, **329–339**
- Erforderlichkeit 334 f., 336–339
 - ~, kollisionsrechtliche **330 f.**, 333
 - Prinzip des geringsten Eingriffs 330 f.
 - ~, sachrechtliche **330 f.**
- Aufwendungsersatz **28–30**, 31, 38, 92, 124 f., 152 f., 186, 239, 332
- Ausführungsverpflichtung 25–28
- England 51–53
 - Frankreich 43 f., 45
 - UNCITRAL-Modellgesetz 72 f.
 - USA 65–69
 - Zahlungsdiensterichtlinie 25 f.
 - Zahlungssystem 111 Fn. 179, 124
- Deckungsverhältnis 8, 305–308
- „dépêche“ **163**, 181 f., 225 f., 336 f.
- Drittschadensliquidation
- Sachrecht 41, 183 f., **187 f.**
 - Kollisionsrecht 203–205
- Electronic Fund Transfer Act (EFTA) 60–63, 234
- Entscheidungseinklang
- ~, Interesse am äußeren 281–284
 - ~, Interesse am inneren 269, 275 f., **278–284**, 290, 300, 308, 314 f., 329, 345
- Erfüllungsgehilfe **182 f.**, 197, 202 f., 338
- England **194 f.**, 336 f.
 - Frankreich 193 f.
 - Kollisionsrecht 183, **202 f.**, 217 f.
 - Zahlungsdiensterichtlinie 197
 - European Payments Council 128
- Folgeschäden 182–220
- England 52 f., 194–196
 - Frankreich 189–194
 - UNCITRAL-Modellgesetz 169, 201 f.
 - USA 167 (insb. Fn. 20), 199–201
 - Zahlungsdiensterichtlinie 18 Fn. 47, 197 f.
- „forum shopping“ 248 f., 283
- Girovertrag 8 f., **22–24**, 27 f., 32, 35
- England 49
 - Frankreich 42 f.
 - Kollisionsrecht **135–146**, 159 f.
 - USA 65
- Gutschrift
- ~, Anspruch auf **33 f.**, 117–120
 - ~, Anspruch aus 34–36
 - England 54 f.
 - Frankreich 44, **46**
 - UNCITRAL-Modellgesetz 74
 - USA 69
- Inkassoverhältnis 8, 12, 32, 301–305
- Interbankenverhältnis 9, 12, 36–39
- „interstate commerce clause“ 58 f.
- Konsistenzinteresse *siehe* Entscheidungseinklang, innerer
- Kontinuitätsinteresse **284–288**, 345
- „money-back guarantee“ 25 f., 30 f., 38, **164–182**
- England 47

- Frankreich 42
- Kollisionsrecht 173 f.
- UNCITRAL-Modellgesetz 74 f., **167–169**
- USA 70, **165–167**
- Zahlungsdiensterichtlinie 14 f., 17, 20 f., **169–173**

- Netting *siehe* Nettozahlungssystem
- Netzvertrag **39–42**, 138 f., 190 f.
- Normenwiderspruch **163 f.**, 174–182, 215–220, 221–224, 226, 247, 300, 329 f.
 - ~, beidseitiger **181 f.**, 220, 329 f.
 - ~, einseitiger **176–178**, 329 f.

- „privity of contract“ 195–196

- Rechtssicherheit *siehe* Vorhersehbarkeit
- Rechtswahl 136, 149, 153 f. 158–162
 - Reduktion, teleologische 319–322
 - *siehe auch* Rom I, Art. 3
- Rom I
 - ~, Art. 3 **136**, 160, 227, 238 f.
 - ~, Art. 4 I lit. b **137**, 260, 276 f., 290 f.
 - ~, Art. 4 I lit. h 155–157
 - ~, Art. 4 III 157 f., 213–215, 266–273
 - charakteristische Leistung 138, **139–142**, 304 f.
 - Regelanknüpfung *siehe* ~, Art. 4 I lit. b
 - Verbraucherbeteiligung 142–146, 322 f.
 - Zahlungssystem 146–158

- Sachzusammenhangsinteresse
 - ~, allgemeines **228–299**, 345
- SCT-Rulebook **128–132**, 160–162, 198
- Single Euro Payments Area (SEPA) 127–132
 - Rechtswahl 160–162
- Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) 61, 86, 91, **132 f.**, 158–160
 - Rechtswahl 158–160

- Überweisung
 - ~, außerbetriebliche **9 f.**, 50
 - ~, einstufige 101, 105
 - Filial~ **7 f.**, 10 Fn. 18, 262 Fn. 161
 - Haus~ **7 f.**
 - ~, innerbetriebliche **7 f.**, 14
 - Massengeschäft des täglichen Lebens 209, **315–319**
 - Standardisierung *siehe* Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) und Single Euro Payments Area (SEPA)
 - ~, zweistufige **11 f.**, 105–107, 243
 - Überweisungsauftrag 10–12, **22–30**
 - England 48–51
 - Frankreich 42 f.
 - Rechtsnatur 23 f., 43, 50 f., 71
 - UNCITRAL-Modellgesetz 71
 - USA 63–66
 - Widerruf 40, **221–224**, 242, 306
 - Überweisungsverkehr
 - Bedingungen für den ~ **21**, 26, 30 f., 164, 197, 222, 338
 - Korrespondenzbankbeziehung **7–12**, 61, 77–79, 128
- UNCITRAL-Modellgesetz
 - Kollisionsrecht (Art. Y ModellG) 254–265
 - Sachrecht **70–75**, 167–169, 201 f., 224
- Uniform Commercial Code (UCC) 58–70, 226–254
 - Überweisungsstatut, einheitliches 226–254, **266–328**
 - Kollisionsrecht 226–254
 - Sachrecht **58–70**, 165–167, 199–201
 - ~, § 4A-507 226–254, *siehe auch* Uniform Commercial Code (UCC), Kollisionsrecht
 - Zahlungssysteme 230–234

- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
 - Kollisionsrecht **206–215**, 327, 338 f.
 - Sachrecht 184–187
- Voraussehbarkeit 276 f.

- „wholesale wire transfers“ 60

- Zahlungsdiensterahmenvertrag 22–24
 - *siehe auch* Girovertrag
- Zahlungsdiensterichtlinie
 - erste ~ **13–15**, 22
 - „one-leg transaction“ **13 f.**, 20–22, 26–29, 31 f., 38

- „two-leg transaction“ **13**, 17, 25 f., 27, 30 f., 38
- zweite ~ **2**, **15–20**, 22, 26
- Zahlungssystem
 - Abrechnungsverkehr der Deutschen Bundesbank 103, 104 Fn. 154, 109 Fn. 172, 112 f., 115, 121 Fn. 226, **122–127**, 151
 - Brutto~, **79** f., 147, *siehe auch* TARGET2
 - CHIPS **95–100**, 103 f., 109 f., 111 f., 119–122, 230 f., 234, 236–238, 243–245
 - DNS~ *siehe* Nettozahlungssystem
 - EURO1 **90–95**, 104 f., 116 f., 121, 122
 - Fedwire 80, 96, 107, 109, **231–233**, 234, 243, 251
 - ~, hybrides **84** f., 93, *siehe auch* CHIPS
 - Netto~ **80–83**, 85, 99, 107 f., *siehe auch* EURO1
 - RTGS~ *siehe* Bruttozahlungssystem
 - TARGET2 **86–90**, 105–108

